

Anhang 4

Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung

Der Einwohnergemeinde Holderbank wird die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, beim Ausbau der Wasserversorgung Berghöfe und Sanierung Reservoir Obere Schwand bzw. für den Anschluss privater Leitungen an die öffentliche Kanalisation, das Areal und die Bauverbotszone nachstehender Gewässer wie folgt mit den zu verlegenden Leitungen zu beanspruchen:

- Verlegung einer Wasserleitung PE 125/110 mm und einer Schmutzwasserleitung PE 125 mm teilweise in der linksseitigen Bauverbotszone des Schlossbächlis, d. h. zwischen den Gebieten „Bechburg“ und „Ober Schloss“.
- Unterquerung des Schlossbächlis südlich der Ruine Alt Bechburg (Koord. 625'165/242'390) mit einer Wasserleitung PE 63/51 mm und einer Schmutzwasserleitung PE 125 mm sowie Durchquerung der rechtsseitigen Bauverbotszone des Bächlis mit den Leitungen.
- Unterquerung des Schlossbächlis im Gebiet „Ober Schloss“ (Koord. 625'260/242'405) mit einer Schmutzwasserleitung PE 125 mm und einer Wasserleitung PE 63/51 mm sowie Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Bächlis mit den Leitungen.
- Unterquerung des Musbächlis, soweit dies soloth. Gebiet betrifft, nordöstlich des Gebietes „Rüteli“ (Koord. 625'275/243'230) mit einer Wasserleitung PE 125/102 mm und Durchquerung der linksseitigen Bauverbotszone des Bächlis mit der Leitung.
- Verlegung einer Wasserleitung PE 125/102 mm im Gebiet „Lochhus“ auf einer Länge von ca. 100 m in der rechtsseitigen Bauverbotszone des Wannenbaches.
- Unterquerung des Augstbaches, soweit dies soloth. Gebiet betrifft, im Gebiet „Lochhus“ (Koord. 624'985/243'445) mit einer Wasserleitung PE 125/102 mm und Durchquerung der linksseitigen Bauverbotszone des Baches mit der Leitung.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die beiliegenden Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
4. Die Leitungsverlegung in der Bauverbotszone der Bäche ist vorgängig mit dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) vor Ort abzusprechen. Die genannte Fachstelle ist dafür rechtzeitig beizuziehen.

5. Bei den Bachunterquerungen ist zwischen den Scheiteln der Leitungen und der jeweiligen Bachsohle eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten. Falls die Leitungen einbetoniert werden, gilt dieser Abstand von OK Beton. Die Ausführungsdetails der Bachquerungen sind vorgängig mit dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) vor Ort abzusprechen. Die genannte Fachstelle ist dafür rechtzeitig beizuziehen.
6. Bei den Bauarbeiten ist der bestehende Uferbewuchs möglichst zu schonen.
7. Nach Verlegung der Leitungen sind an allen Querungsstellen die Bachprofile wieder in Stand zu stellen.
8. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Inhaberin der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
9. Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
10. An den Leitungen dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.
11. Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.
12. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.